

(Träger.)

spruch auf die Früchte ihrer Thätigkeit hätte, und wiederum andere meinen: was will denn so ein Mann, der kann ja froh sein, wenn überhaupt um Gotteswillen er aufgeführt, gesungen und deklamiert wird; er hat keinen höheren Ehrgeiz, er will bekannt werden, und wir verhelfen ihm dazu. Nun meint der Herr Kollege Rintelen, daß am wenigsten der geistig Schaffende — er spezialisierte es auf die Komponisten, man kann es auf alle ausdehnen — an ein Honorar dünke. Ja, ich glaube sehr gern, daß der Dichter, Komponist im Rausche der Begeisterung, in der Erregung des Schaffens, an nichts weiter denkt als an das Werk, welches er hervorbringen will. Wenn aber das Werk fertig vorliegt, dann hat er das und zwar sehr gerechtfertigte Bestreben, das Werk auch an den Mann zu bringen; denn davon lebt er ja größtenteils, es ist ja sein Beruf, und die Erträgnisse des Berufs müssen ihm eben die Ausübung dieses Berufs ermöglichen. Jeder andere Arbeiter, Schöpfer, von dem wird ganz selbstverständlich angenommen: der Mann thut es nicht umsonst. Warum soll der Dichter, der Komponist das umsonst thun? Allerdings tragen wir auch der idealen Richtung insofern Rechnung, als wir meinen, daß es Verhältnisse giebt, unter denen der geistig Schaffende seine Schöpfung der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung stellen soll. Aber man darf darin doch nicht etwa zu weit gehen!

Nun, meine Herren, der § 27 enthält Fälle, in denen es dem Urheber auferlegt wird, sein Urheberrecht nicht geltend zu machen. Dieses Urheberrecht, welches, wie der Herr Staatssekretär und alle andern, die vorhin geredet haben, im Einverständnis mit ihm gesagt haben, durch diese Vorlage geschützt werden soll, hat gewissermaßen auch Ehrenverpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit, und derartige Verpflichtungen sind im § 27 der Vorlage enthalten.

Nun haben wir uns erlaubt, die wir den Antrag auf Nr. 236 der Druckfachen gestellt haben, unsere Meinung zu präzisieren gegenüber den Kommissionsbeschlüssen. Wir sind damit einverstanden, daß öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst ohne jede Honorierung des Urhebers zulässig sind bei Veranstaltungen im Bereiche der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung, wenn die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, und die Veranstaltungen keinem gewerblichen Zwecke dienen. Der Grund ergibt sich von selbst. Ebenso bei Volksfesten. Hier geschieht das im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse der Musikpflege im Volke. Wenn die Musikfeste ausgenommen sind, so versteht sich das wiederum von selbst; denn die Musikfeste sind Veranstaltungen, die den Zweck haben, hauptsächlich auch dem Erwerbe zu dienen. Und endlich auch bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten. Auch das ist selbstverständlich, und ich darf wohl, ohne Widerspruch zu erfahren, behaupten, daß die Kunst und die Künstler überall mit dem größten Vergnügen und der größten Bereitwilligkeit in den Dienst der Wohlthätigkeit sich gestellt haben. (Sehr richtig!)

Zu dieser Nummer hat der Herr Kollege Rintelen ein Amendement eingebracht, wonach, wenn einer von denen, die ihre Mitwirkung zugesagt haben, plötzlich krank wird, und ein anderer als Ersatz gestellt werden muß, der das nicht umsonst thun will, diese Bestimmung hier trotzdem platzgreifen soll. Nun, meine ich, ist das denn doch etwas zu kasuistisch. Das ist ein singulärer Fall, der vielleicht nicht sehr häufig vorkommt, der aber, wenn er gesetzlich normiert würde, doch eine Handhabe geben könnte, das Gesetz und seine Wohlthaten zu umgehen. (Sehr wahr! links.) Also gegen dieses Amendement würde ich mich aussprechen.

Nun aber steht hier im § 27 unter 3 der Kommissionsbeschlüsse: es sollen derartige öffentliche Aufführungen gebührenfrei, d. h. ohne Abgabe an den Urheber, stattfinden können, wenn sie von Vereinen veranstaltet werden, und nur die Mitglieder, sowie die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Nun, daß dagegen die Komponisten und zwar mit großem Eifer sich wehren, das kann ihnen kein Mensch verdenken, und diejenigen, welche für diese Bestimmung eintreten, haben hauptsächlich zwei Dinge vor Augen. Einmal wird immer von den kleinen Gesangsvereinen gesprochen, deren sehr erprießliche Thätigkeit man dadurch nicht hemmen dürfte, und auf der anderen Seite glaubt man, daß mit diesen Aufführungen eine gewisse Unentgeltlichkeit verbunden sei. Dem ist aber nicht so. Im Gegenteil, wenn Sie es bei dem Gesetz belassen wollen, so würden Sie eine Menge Kompositionen vollständig ertragsunfähig machen. Es ist eine bekannte Thatfache, daß in Deutschland das Vereinswesen und namentlich das Musikvereinswesen in äußerster Blüte steht, und daß fast jede Stadt über einen oder zwei derartige Vereine verfügt, die nicht bloß etwa kleine Männergesangsvereine, sondern wirkliche Musikvereine sind, die alljährlich mehrere Konzerte ihren Mitgliedern präsentieren, in denen mit großem Kostenaufwande sie die besten Vokalistinnen und Instrumentalisten

zu hören bekommen. Wenn also diese Vereine Geld haben, um die Künstler zu bezahlen, warum sollen sie dann die Abgabe an den Autor nicht auch noch bezahlen können? Und unentgeltlich ist es durchaus nicht, die Leute bezahlen nur nicht das Entgelt an die Kasse, sondern sie geben ihren Jahresbeitrag, der die Konzerte in Summa bezahlt, wofür sie den Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Konzerten im Jahre haben.

Das war auch die Auffassung der Regierungen, welche das frühere Gesetz von 1870 vorlegten. Da ist ja auch in § 50, den Herr Rintelen in dieses Gesetz einführen will, von einem Recht, dramatisch-musikalische Aufführungen öffentlich zu veranstalten, die Rede, und die Motive dieses Gesetzes beschäftigen sich damit, den Begriff der Öffentlichkeit, der ja unter Umständen sehr zweifelhaft sein kann, zu präzisieren, und da heißt es dann:

Ebenso werden Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins (in denen nichts als Abonnenten auf eine gewisse Art und Anzahl von öffentlichen Vorstellungen zu erblicken sind) meistens den öffentlichen Aufführungen gleichstehen.

Dagegen läßt sich gar nichts erinnern. Das Entree ist eben pränumerando im Abonnement zusammen bezahlt. Warum soll der Autor also vollständig recht- und schutzlos sein?

Nun muß man annehmen bei der großen Anzahl dieser Vereine, daß die Aufführungen in diesen Vereinen jede andere Aufführung, wenn nicht unmöglich machen, so doch die Zahl derselben außerordentlich herabmindern müssen, und namentlich giebt es gewisse Arten von Musik, die hauptsächlich in diesen Vereinen gepflegt werden: das ist die ernste Musik. Größere Tonwerke, Kammermusik, Oratorien u. s. w. werden meist von ihnen ausgeführt. Die leichte Musik, die Tengel-Tangelmusik, hat davon nichts zu fürchten, deren Autoren werden nach wie vor bezahlt; denn es giebt wenige Vereine oder gar keine, die derartige Musik aufführen. Also würde es, nach meiner Meinung, eine außerordentliche Ungerechtigkeit gegen die Autoren sein.

Nun kommen die kleinen Gesangsvereine. Warum sollten denn die eine Ausnahme machen? Jedenfalls werden sie doch nur nach ihren Mitteln und nach ihren Verhältnissen zur Zahlung verpflichtet sein. Man sagt immer, im Interesse der Musikpflege seien derlei Bestimmungen zu treffen. Ja, meine Herren, Musikpflege ist etwas sehr Schönes, und die wichtigsten Träger der Musikpflege sind eben die Komponisten, die den Gesangs- und Hörerlustigen das Material liefern. Aber wer sagt denn, daß sie im Interesse der Musikpflege das umsonst thun müssen? Wenn ein solcher Verein sich z. B. Instrumente ausborgt, so wird es keinem Menschen einfallen und am wenigsten dem Verein selber, daß er von dem Instrumentenverleiher die Sachen umsonst bekommt; aber das Werk des Autors will er umsonst haben.

Nun ist vorhin schon, und man kann das auch in diesem Punkte nicht umgehen, von der Vereinigung der Komponisten die Rede gewesen, welche sich auf Grund dieses Gesetzes bildet. Nun, meine Herren, ich würde es mit großer Genugthuung und mit großer Freude begrüßen, wenn ein derartiger Verein zu stande käme, der durchaus nicht etwa von vornherein von oben herunter geringschätzig behandelt zu werden verdient, sondern der wirklich einem allgemeinen Bedürfnis des Publikums und der Beteiligten dient. Die bekannte Pariser Société des Auteurs hat sich in einer langjährigen Wirksamkeit ein derartiges Ansehen und eine derartige Bedeutung erworben, daß — ich habe hier das Mitgliederverzeichnis — fast alle unsere namhaftesten deutschen Komponisten und die namhaftesten unserer Musikverleger diesem Vereine beigetreten sind. Dieser Verein hat gerade die Aufgabe und die Möglichkeit, diejenigen Interessen, welche hier gewahrt werden sollen, auszugleichen. Ein derartiger Verein würde in der Lage sein, jedenfalls den sogenannten kleinen Musikvereinen billige Preise zu gewähren.

Dann noch eins, meine Herren, was auch außerordentlich wichtig ist! Wenn Sie die Ziffer 3 stehen lassen, dann hat der Autor namentlich eines größeren und ernstern Werkes auf die Aufführung seines Werkes gar keinen Einfluß mehr. Glauben Sie mir — Sie wissen das alle selbst auch —, daß außerordentlich viel ankommt auf das erste Auftreten nicht bloß eines Menschen, sondern auch eines Werkes. Sehr viele Werke sind daran zu Grunde gegangen oder erst später unter günstigeren Verhältnissen zur Geltung gekommen, weil ihre erste Vor- und Aufführung eine außerordentlich mangelhafte war. Deshalb haben gerade die Bühnenschriftsteller, haben die Opernkomponisten ein außerordentlich großes Interesse daran, sich den Ort der ersten Aufführung selbst auszusuchen. Aus diesem Grunde wird ja auch Berlin außerordentlich bevorzugt, weil Berlin nun einmal an der Spitze der Intelligenz und des Geschmacks zu marschieren allgemein im Verdacht steht. (Heiterkeit.) Ist das aber nicht, so kann jeder beliebige Verein eine, wenn auch mangelhafte, erste Aufführung eines Werkes zuwege bringen, und dann ist das Schicksal des Werkes meistens besiegelt.

Ich meine, das sind alles Gründe, deren Billigkeit von selbst